

Landesregierung will neue Steuerung durchsetzen

SCHULEN WIE UNTERNEHMEN FÜHREN

Als Konsequenz aus den PISA-Befunden will die niedersächsische Landesregierung den „auf Dauer radikalsten Wandel an unseren Schulen“ einleiten. In einem festgelegten Zeitraum von zehn Jahren sollen alle Schulen als „Selbstständige Schulen“ arbeiten, so die Ankündigung von Ministerpräsident Gabriel und Kultusministerin Jürgens-Pieper am 9. August 2002 vor der Landespressekonferenz in Hannover.

mehr Präsenztage festlegen. Diese sollten künftig von selbstständigeren Schulen eigenverantwortlich geregelt werden.

„Wir wollen uns an den internationalen Spitzenländern im PISA-Bildungsvergleich orientieren und machen uns auf den Weg in die Champions-League“, lautete die selbstbewusst vorgetragene Parole. Mit gezielter Deutschförderung im Kindergarten und in der Grundschule, mehr Förderstunden in den Klassen 5 und 6 und dem Auf-

ge dafür sei eine vergleichende Analyse des Schulwesens der „PISA-Siegerländer“ Finnland, Kanada, Neuseeland, Schweden, Schottland und Norwegen. Einbezogen seien auch die Niederlande, mit denen eine Zusammenarbeit zur Schulung von Inspektoren vereinbart sei.

Alle erfolgreichen Länder hätten vor allem folgende Merkmale gemeinsam:

- Ganztagschulen als durchgängigen Schultyp,
- Schulleiter und -leiterinnen als Dienstvorgesetzte,
- Schoolboards oder „Schulaufsichtsräte“.

WAS IST GEPLANT?

Es geht nicht um ein Modellprogramm. Alle Schulen ohne Ausnahme sollen spätestens nach zehn Jahren als „Selbstständige Schulen“ arbeiten. In einer ersten Stufe können sich Schulen zum 1. August 2003 bewerben, „Selbstständige Schule“ zu werden. Sie müssen bis dahin eine Vereinbarung mit Schulbehörde und Schulträger abgeschlossen haben und bekommen durch die weitest gehende Aufhebung von Erlassen zu Studentafeln, zur Klassenbildung, zur Klausurenregelung, zur Konferenzordnung u. a. mehr Gestaltungsfreiheit. In dieser Phase sollen die Rahmenrichtlinien und Lehrpläne in Kerncurricula mit sogenannten Leistungsstandards verändert werden.

Schülerinnen und Schüler haben in der „Selbstständigen Schule“ einen Anspruch auf guten Unterricht, auf Rückmeldung und Beratung und zugleich die Pflicht zur aktiven Teilnahme, die mit ihnen und den Eltern vertraglich festgelegt wird. Sie sollen ein Lerntagebuch führen, in dem auch ein individueller Förderplan enthalten ist.

Die Lehrkräfte sollen im Team arbeiten und haben Ergebnisverantwortung für die Lernerfolge ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie werden durch eine Schulassistentin unterstützt und erfüllen ihre Fortbildungspflicht auf der Grundlage eines in der Schule abgestimmten Fortbildungskonzepts. Ihre Präsenz wird in der Schule flexibel geregelt, besonderes Engagement soll finanziell und zeitlich belohnt werden.

Die Schulleitung soll Führungs- und Gestaltungskompetenz haben. Die Dienstvorgesetztenposition soll gestärkt werden. Schulleiterinnen und Schulleiter werden über ein eigenes Budget verfügen, in dem Haushaltsmittel des Landes und des Schulträgers zusammen gefasst sind. Sie haben Rechenschaft abzulegen vor einem neu einzurichtenden „Aufsichtsrat“, in dem außer Eltern weitere Personen und Institutionen des gesellschaftlichen Umfeldes vertreten sein sollen.

Parallel zur Einrichtung der ersten „Selbstständigen Schulen“ werden wesentliche Elemente der Qualitätssicherung für alle Schulen einge-



Die niedersächsischen Schulen, ihre Kollegien und Schulleitungen, stehen vor radikalen Änderungen, wenn es nach dem Willen von Ministerpräsident Gabriel (SPD) geht. Innerhalb von zehn Jahren sollen alle Schulen das Prädikat „Selbstständige Schule“ tragen und quasi wie Unternehmen organisiert werden.
Foto: Manfred Vollmer

Bereits Tage zuvor war vereinzelt berichtet worden, Schulen sollten künftig wie Unternehmen geführt werden. Ferner sei geplant, Lehrkräfte nur noch als Angestellte zu beschäftigen und die Präsenzzeiten in den Ferien deutlich zu erhöhen. Dazu wurde von Gabriel und Jürgens-Pieper klargestellt, es bestehe keine Absicht, Lehrer nur noch als Angestellte einzustellen; dies sei einerseits zu teuer und ermögliche nach den jetzigen BAT-Regelungen auch nicht mehr Flexibilität. Ebenso wenig wolle das Land

bau eines flächendeckenden Netzes für Ganztagschulen seien erste Konsequenzen bereits gezogen worden. Das Schulgesetz sei geändert worden und dem Bildungshaushalt stünden mehr als 150 Mio. Euro zusätzlich für Bildungsausgaben zur Verfügung. Mehr Mittel für Reformen lägen nicht drin. Nun müsse es für das Geld mehr Reformen geben.

In einem zweiten Schritt sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und der Schülerleistungen ergriffen werden. Die Grundla-

führt. Alle werden zu regelmäßigen Reflexionen und zur Erstellung eines Schulprogramms verpflichtet. Sie nehmen künftig an zentralen Standardüberprüfungen teil, bei denen die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Naturwissenschaften und auch soziales Lernen geprüft werden. An allen Schulen werden zentrale Abschlussprüfungen und das Zentralabitur eingeführt. Außerdem müssen sie sich alle drei bis fünf Jahre einem Qualitätscheck unterziehen.

In einer zweiten Stufe werden dann zum Ende der nächsten Legislaturperiode alle Schulen verpflichtet, „Selbstständige Schule“ zu werden. Staat und Schulaufsicht sollen die Leistungen definieren, aber die Wege dorthin sollen in den Schulen selbst entschieden werden. Das Kultusministerium und die Schulbehörden steuern und unterstützen die Schulentwicklung durch landesweite Standards, Qualitätsindikatoren und zentrale Prüfungen. Die Schulaufsicht soll wie bisher die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht ausüben und die Steuerung und Kontrolle des Ressourceneinsatzes sowie die Überprüfung der Standards und die Organisation fachlicher Beratung vornehmen. Eine von ihr unabhängige sogenannte System-Inspektion soll als zentrale Evaluationsagentur die Orientierung am Schulprogramm prüfen, Evaluationen zu ausgewählten Qualitätsbereichen durchführen, den Schulen auf Nachfrage externe Evaluation anbieten und auch die Wirksamkeit von Schulaufsicht und Schulentwicklungsberatung auswerten. Die Schulentwicklungsberatung, die Lehrerbildung und die Arbeit des NLI sollen ebenfalls als Bestandteile der neuen Steuerung des Schulwesens wirken.

Dieses in groben Zügen dargestellte Konzept einer „Selbstständigen Schule“ bedeutet, wenn es durchgesetzt wird, im bundesweiten Vergleich die bislang weitestgehende Version neuer Steuerung im Schulbereich. Die skizzierten Maßnahmen werden als konsequente Schlussfolgerung aus PISA dargestellt. Dies ist sicher kein Zufall. PISA war zu keinem Zeitpunkt nur als vergleichende schulische Leistungsuntersuchung konzipiert. Die OECD wollte und will ihren Mitgliedsstaaten damit vor allem relevante Daten für die

Optimierung des Ressourceneinsatzes im Bildungsbereich liefern. So liegen auch die angekündigten Maßnahmen im allgemeinen Trend, Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge wenn schon nicht zu privatisieren so doch stärker wie Wirtschaftsunternehmen zu führen und bessere Ergebnisse bei knappstem Mitteleinsatz von ihnen zu erwarten.

Wenn PISA etwas gezeigt hat, dann vor allem, dass in der Breite wie in der Spitze mit stärkerer individueller, auch frühzeitiger Förderung, mit weniger Selektion und mehr sozialer Integration sowie handlungsorientierten Lernkonzepten bessere schulische Leistungen zu erzielen sind. Dass Schulleiter Manager sein müssen und Schulen Aufsichtsräte benötigen, sind aber keineswegs logisch zwingende Konsequenzen. Warum sollen Schulen als primär pädagogische Einrichtungen und insbesondere der Unterricht besser werden, wenn Schulleiterinnen und Schulleiter künftig wie Manager arbeiten? Dies kann nur glauben, wer eine beschönigende und stark vereinfachende Sicht unseres Wirtschaftslebens hat.

Auch muss gefragt werden, ob das zur Begründung einer zukünftigen Schule bemühte Bild der jetzigen Schule nicht ein Zerrbild darstellt. Schon heute verfügen die Schulen mit den Rahmenrichtlinien durchaus über vernünftige Standards und gibt es prinzipiell etliche Möglichkeiten, Schulbetrieb und Unterricht anders zu organisieren. Dass die jetzt angepeilte neue Steuerung die einzig mögliche sei, ist schlicht zu bestreiten.

Mehr Gestaltungsmöglichkeiten für alle Schulen im Rahmen staatlicher Verantwortung sind zu begrüßen, wenn sie Hand in Hand gehen mit einer weiteren Demokratisierung von Schule, der Stärkung der Personalvertretung und einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Das Prinzip der kollegialen Schulleitung ist dabei für die selbstständigere Schule die geeignete Leitungsform.

Für eine wirkliche „Schule der Zukunft“ muss garantiert sein, dass überall im Lande strukturell gleiche Lernchancen angeboten werden und ein verbindlicher und gesetzlich wie tariflich abgesi-

cherter Rahmen für pädagogische und materielle Ressourcen gegeben ist.

Zentrale Abschlussprüfungen und Zentralabitur sind ein falscher Weg. Sie unterstützen ein Lernen für Prüfungen und Paukunterricht. Nötig sind gemeinsame Standards, wie sie z. B. in Rahmenrichtlinien vorliegen, und nicht etwa Wissenskataloge und übereinstimmende Prüfungen.

Die Entwicklung von „Aufsichtsräten“ lehnt die GEW ab. Wer die Entscheidung über wesentliche Angelegenheiten von Schule unter Einschluss der Lehrereinstellungen sogenannten Aufsichtsräten überantwortet, in denen auch kommerzielle Interessen vertreten sind, programmiert größere Ungleichheit vor – und das im sozialdemokratischen Namen. Schulen sollten als selbstständigere Landeseinrichtungen arbeiten können und nicht – wie beabsichtigt – kommunalisiert werden. Um ihrem Auftrag, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung gesellschaftlicher Handlungsfähigkeit optimal zu unterstützen gerecht werden zu können, benötigen sie auch weiterhin eine relative Autonomie gegenüber gesellschaftlichen Partialinteressen. Es kann nicht sein, dass unter der Fahne größerer Autonomie gerade diese Autonomie beseitigt wird. Die Schulen sollen sich ihrem Umfeld öffnen, nicht aber von diesem kommandiert werden.

Das Vorhaben die Erreichung von Lernzielen durch eine außerstaatliche Agentur überprüfen zu lassen, wirft die Frage auf, ob nun auch in Niedersachsen die Bertelsmann-Stiftung in die Organisation der Schulverwaltung einbezogen werden soll.

„Die öffentlichen Schulen sind pädagogische Einrichtungen und keine Wirtschaftsbetriebe. Um alle Schülerinnen und Schüler stärker individuell fördern zu können, benötigen sie endlich bessere Arbeits- und Lernbedingungen. Was sie keinesfalls brauchen, sind chronische Unterausstattung und noch mehr Anpassung an Wirtschaftsinteressen und -abläufe“, so GEW-Landesvorsitzender Koll. Post in einer Pressemitteilungnahme zum neuen Konzept der Landesregierung. R. LAUENSTEIN



EIN KOMMENTAR VON TORSTEN POST

Passend zum aktuellen Thema der „selbstständigen Schule“ hat nun der Niedersächsische Bildungsrat dem Ministerpräsidenten „Empfehlungen für eine neue Finanzierung und Organisation des Schulsystems“ überreicht. Wenn der Bildungsrat behauptet,

er ginge von einem „pädagogischen Leitbild“ aus, so ist dies zu bezweifeln. Es wird wieder einmal die analogisierende Adaption betriebs- und privatwirtschaftlicher Denkweisen betrieben. Deshalb sind gerade auch diese Vorschläge kritisch zu prüfen: Wie viel Verantwortung des Staates bleibt, wie viel interessengeleiteter Einfluss anderer gesellschaftlicher Gruppen wird zugelassen? Welche Folgen haben die neuen Konzepte für die Arbeitsbedingungen?

Einiges aus dem Vorschlag verdient aber jetzt schon das Prädikat „erstaunlich“. Ein Beispiel: Neue Lehrkräfte sollen nur noch mit Zeitverträgen eingestellt werden und alle sollen ein ein-

heitliches Grundgehalt mit zusätzlichen Leistungsprämien erhalten. Klar, was damit wirklich gemeint ist: Notdürftig getarnt durch den momentan allseits so beliebten Begriff Leistung, geht es hier wieder einmal um den Versuch, die Arbeit für den Arbeitgeber billiger zu machen.

Die Realität hatten die Experten bei ihrem Vorschlag wohl nicht im Blick. Im nächsten Schuljahr liegt der Einstellungsbedarf in der Bundesrepublik bei mindestens 33 000 Lehrkräften. Demgegenüber liegt die Zahl derer, die

EXPERTEN?

ein Studium beendet haben, nur bei etwa 21 000. Vermutlich werden diese Kolleginnen und Kollegen alle begeistert nach Niedersachsen kommen, um endlich einen schlecht dotierten Zeitvertrag zu bekommen.

Oder: Schulen sollen demnächst so selbstständig werden, dass sie Miete für ihr Gebäude zahlen müssen. Im Gegenzug dürfen sie dann ihren Haushalt durch Sponsorengelder und die Vermietung von Räumen aufbessern. Wirklich ein gelungener Vorschlag. Schon jetzt kann man sich gut vorstellen, wie Hannover rund zweihun-

dert Schulen mit Dumping-Mietpreisen den Freizeitheimen – und sich gegenseitig – die letzten Mieter abjagen. Vermutlich geht das besonders einfach, weil Schulen ja auch eine so gute Ausstattung anbieten können. Alle werden dann glücklich sein: Die Schulen haben plötzlich viel Geld, die Kommunen statt Ausgaben endlich Einnahmen, die Landesregierung ist die Verantwortung und das ewige Genörgel los. Schöne neue Welt.

Damit aber nicht schon wieder nur kritisiert, sondern auch gelobt wird: Der Vorschlag, Leitungspositionen nur auf Zeit zu besetzen, bekommt die Note „gut“.

Über Entbürokratisierung, mehr Selbstständigkeit und mehr Verantwortung kann mit der GEW gut diskutiert werden, aber: Die Verwaltung von Finanzbudgets durch die Schulen darf nicht zur Mangelverwaltung missbraucht werden, Schulen dürfen nicht gezwungen sein, finanzielle Zusatzquellen (Sponsoring, Elternbeiträge, Dienstleistungen, ...) zu erschließen, der Staat muss in der Verantwortung bleiben. Moderne Schulen müssen öffentlich finanziert, planungssicher, bedarfsgerecht und unbürokratisch organisiert und verwaltet werden. Demokratische Strukturen müssen nicht nur erhalten, sondern ausgebaut werden. Und: Die Arbeitsbedingungen müssen verbessert werden.

Zum 1. August 2002 gab es an Verlässlichen Grundschulen neue Vertragsmuster für Arbeitsverträge mit Vertretungs- und Betreuungskräften. Die bisherigen Arbeitsverträge waren eigentlich seit Jahresbeginn schon nicht mehr gültig und sollten ersetzt werden durch „gute BAT-Verträge“, wie aus dem Kultusministerium (MK) und den Bezirksregierungen zu hören war. Heißt das, dass das Land Niedersachsen jetzt endlich Schluss macht mit den prekären Arbeitsverhältnissen in der VGS? Das wäre zu schön, um wahr zu sein!

Der Hintergrund: Schon Ende Oktober 2001 ist zwischen den Tarifparteien mit dem 77. Tarifvertrag eine wesentliche Änderung im Bundesangestelltentarif (BAT, § 3 Buchstabe n) vereinbart worden. Danach können öffentliche Arbeitgeber nicht mehr wie bisher Arbeitsverträge außerhalb des Geltungsbereichs des BAT abschließen. Diese Änderung hat Auswirkungen auf alle mit den Betreuungs- und Vertretungskräften geschlossenen Arbeitsverträge. Seit dem 1. Januar 2002 sind somit kraft Tarifbindung auf sämtliche Arbeitsverträge in den Verlässlichen Grundschulen der BAT sowie die den BAT ergänzenden Tarifverträge anzuwenden, auch auf Verträge mit geringfügig Beschäftigten. Diese Neuerung ist im Grundsatz begrüßenswert. So besteht jetzt die Möglichkeit, dass Schulen Beschäftigungsverhältnisse anbieten, die über die Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro hinausgehen, vorausgesetzt die Schule ist so groß, dass sie über ein ausreichend hohes Budget verfügt. Damit wäre für die Beschäftigten eine volle sozialversicherungsrechtliche Absicherung gewährleistet. Doch stecken die Tücken im Detail. Sieht man sich nämlich die vom Kultusministerium konzipierten neuen Arbeitsverträge für die Betreuungs- und Vertretungskräfte genauer an, so muss man sich auf einige Überraschungen gefasst machen.

ARBEITSVERTRÄGE MIT BETREUUNGSKRÄFTEN

Die Tätigkeiten der Betreuungskräfte werden als Aufgaben von Erzieherinnen oder Erziehern definiert. Damit erfolgt je nach Ausbildung eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT VI b beziehungsweise BAT VII. Neben der Eingruppierung ist die Vergütung abhängig vom Lebensalter und der entsprechenden Einstufung nach dem Familienstand. Ein Beispiel: Eine fünfundzwanzigjährige, als Erzieherin ausgebildete Betreuungskraft bekäme mit einer Arbeitszeit von wöchentlich fünf Stunden monatlich rund 240 Euro, wenn sie ledig ist. Mit drei Kindern und einem Ortszuschlag der Stufe 5 wären das rund 286 Euro. Bei den alten Verträgen gab es diese Unterschiede nicht. Diese Regelung, die Berücksichtigung der sozialen Komponente, ist für BAT-Verträge im Konsens zwischen den Tarifparteien so vereinbart.

Das MK jedoch fügt in die Arbeitsverträge eine Nebenabrede ein, nach der Betreuungskräfte auf fünf Prozent der Bezüge verzichten müssen. Die oben erwähnte ledige Betreuungskraft wird dann also nur noch 228 Euro

Vertretungs- und Betreuungskräfte an Verlässlichen Grundschulen erhalten neue Arbeitsverträge. Abzuwarten bleibt, ob ihre Gestaltung dazu führt, dass endlich Schluss ist mit prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Foto: Manfred Vollmer

Vertretungs- und Betreuungskräfte an der VGS

NEUE VERTRAGSMUSTER

erhalten und die andere 272 Euro. Begründet wird das mit dem Argument, dass dann als Gegenleistung die Ferientage, die über den tariflichen Urlaubsanspruch hinausgehen, als Urlaubstage genutzt werden dürfen. Dieses Verfahren ist eine spezielle Erfindung und willkürliche, einseitige Festlegung des Kultusministeriums. Damit das mit der Gegenleistung funktionieren kann, wäre mindestens ein Vertrag über ein ganzes Schuljahr notwendig. Nur so können genügend freie Tage zusammen kommen, so dass der tarifliche Erholungsurlaub, der je nach Alter zwischen 26 bis 30 Arbeitstage pro Jahr ausmacht, überschritten wird. Wer das nicht glauben will, stelle sich mal einen Vertrag vor, der vom 1. August 2002 bis zum 31. Januar 2003 befristet wurde, zähle die Ferientage aus und vergleiche mit dem zweiten Schulhalbjahr! Es bleibt zweifelhaft, ob eine Gehaltsminderung, egal zu welchem Prozentsatz, als Ausgleich für Ferientage rechtens ist.

KOOPERATIONSVERTRÄGE MIT AUSSERSCHULISCHEN TRÄGERN

Nicht für alle Betreuungskräfte ist eine Vergütung nach BAT gesichert. Betreuungskräfte, die nicht bei der Schule, sondern bei einem privaten Träger unter Vertrag stehen, sollten ihren Arbeitsvertrag überprüfen. Es ist zu befürchten, dass ein Teil der außerschulischen Träger, die (entsprechend den Vorgaben des Kultusministeriums) mit den Schulen Kooperationsverträge für die Betreuung abgeschlossen haben, ihre Beschäftigten erheblich schlechter bezahlen wird als es bei einem Vertrag direkt mit der Schule der Fall wäre. Das MK hat keine Regelungen vorgesehen, so etwas zu unterbinden. Es muss sich daher den Vorwurf gefallen lassen, Lohndumping bei im Dienst des Landes stehenden Beschäftigten zu fördern.

Offenbar werden Vertretungskräfte im Kultusministerium nicht als Lehrkräfte angesehen. Dafür gibt es mehrere Hinweise.

Erstens merkt man das schon am Sprachgebrauch, es wird nicht mehr von Vertretungslehrkräften gesprochen, sondern von Vertretungskräften.

Zweitens findet die Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte keine Anwendung. Dort ist für Vollzeitkräfte an Grundschulen eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 28 Stunden festgelegt. Für Vertretungskräfte sieht das MK jetzt 32 Unterrichtsstunden bei Vollbeschäftigung vor und begründet das damit, dass für diesen Personenkreis „wesentliche Tätigkeiten entfallen, die üblicherweise zum Aufgabenbereich von Lehrkräften gehören (z. B. Klassenleitung, Elternarbeit, ... Leistungsbewertung)“. Das Ministerium ignoriert bei dieser Bewertung völlig, welchen besonderen Belastungen Vertretungskräfte ausgesetzt sind. Sich ständig auf wechselnde Klassen und Fächer einstellen zu müssen, kurzfristig für die Schule parat zu sein, die Kontakte zu den Stammllehrkräften zu pflegen etc., das alles erfordert eine sehr große Flexibilität. Mit diesen hohen Erwartun-

ARBEITSVERTRÄGE MIT VERTRETUNGSKRÄFTEN

gen an die Vertretungskräfte ließen sich eher Ermäßigungsstunden für besondere Belastungen begründen als das Gegenteil.

Drittens sollen die Vertretungskräfte nicht, wie es im Eingruppierungserlass für Lehrkräfte vorgesehen ist, vergütet werden. Je nachdem, ob die erste oder auch die zweite Lehrprüfung vorhanden ist, werden Lehrkräfte nach diesem Erlass nach BAT IV b beziehungsweise BAT III bezahlt. Für Vertretungskräfte ist nur BAT V b vorgesehen. Wenn keine mit der ersten Staatsprüfung gleichwertige Qualifikation vorliegt, soll die Vertretungskraft BAT VI b erhalten. Nach den Sonderregelungen des BAT



werden Lehrkräfte als Personen definiert, „bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt“. Das entspricht doch genau dem, wofür Vertretungskräfte in der Verlässlichen Grundschule eingesetzt werden, oder? Man kann das Ministerium nur auffordern, sich an die Definition im BAT zu halten, der ja schließlich auch unter Mitwirkung der Länder beschlossen wurde. Die Betroffenen sollten nach ihrer Einstellungsstellung durch die Schule die von ihnen unterschriebenen Vergütungsregelungen gerichtlich überprüfen lassen.

URLAUBSANSPRUCH BEI VERTRETUNG

„Der tarifmäßige Erholungsurlaub (§ 48 BAT) wird einvernehmlich in den Schulferien des Kalenderjahres gewährt“, heißt es genau wie in der Nebenabrede des Betreuungsvertrages auch im Vertretungsvertrag. Das führt bei den Stundenrahmenverträgen dazu, dass je nachdem, ob der Vertrag für das erste oder das zweite Schulhalbjahr abgeschlossen wurde, unterschiedliche Ferienzeiten anfallen. Ganz mysteriös wird es bei den kurzfristigen Verträgen. Wie der Anspruch auf Urlaub eingelöst werden soll, wenn in die Beschäftigungszeit keine Ferien fallen, hat das MK erst aufgrund der Einwendungen des Schulhauptpersonalrats geregelt. Im Musterarbeitsvertrag wird für diesen Fall auf § 51 BAT (Urlaubsabgeltung) verwiesen. Es ist also vorgesehen in so einem Fall eine Urlaubsvergütung zu zahlen. Das ist besser als nichts! Es ist aber noch zu klären, ob auch bei kurzfristig Beschäftigten der Anspruch auf Urlaub Vorrang vor einer Urlaubsabgeltung hat.

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Die neuen Arbeitsverträge beinhalten noch ein anderes Problem. Wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 325 Euro nicht übersteigt und gleichzeitig die wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Zeitstunden, bzw. neun Unter-

richtsstunden liegt, besteht keine Versicherungspflicht. Die Beschäftigung gilt als geringfügig. Die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze kann aber z. B. durch die Zahlung des Urlaubsgeldes eintreten. Beschäftigte, die mit ihren Bezügen über dieser Grenze liegen, werden sozialversicherungspflichtig. Von den Bezügen wird der Arbeitnehmerbeitrag zu den Sozialversicherungen abgezogen. Für die meisten Beschäftigten wird es sich finanziell kaum lohnen, einen Vertrag so abzuschließen, dass er knapp über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Es geht also um die Entscheidung, einen Arbeitsvertrag mit ordentlicher sozialversicherungsrechtlicher Absicherung abzuschließen oder unter der Geringfügigkeitsgrenze zu bleiben.

Je nach Budget der Schule können jetzt auch Verträge mit mehr als neun Unterrichtsstunden (Vertretung) oder 15 Stunden (Betreuung) pro Woche angeboten werden. Wenn diese Beschäftigung als geringfügig gelten soll, müssen nach § 8 Sozialgesetzbuch IV weitere Bedingungen erfüllt werden. Dann muss die Tätigkeit innerhalb eines Jahres z. B. auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sein. Mehrere Beschäftigungen werden dabei zusammengerechnet. Gar nicht so einfach unter diesen Bedingungen vorab auszurechnen, ob man mit seiner Vergütung noch unter der Geringfügigkeitsgrenze bleibt oder sozialversicherungspflichtig wird und sich damit auch Ansprüche aus dieser Versicherung erwirbt. Mit welchem Auszahlungsbetrag dann endlich zu rechnen ist, das kann eigentlich nur die Bezugsstelle sicher vorhersagen.

RÜCKWIRKENDE UMSTELLUNG AUF BAT-VERTRÄGE

Inzwischen steht fest, dass sich das Land Niedersachsen bei Nachzahlungsansprüchen der Beschäftigten nicht auf § 70 BAT berufen wird. Damit werden die Ansprüche, die sich aus einer rückwirkenden Umstellung ergeben, nicht wie sonst nach BAT üblich nach sechs Monaten verfallen, sondern können auch noch

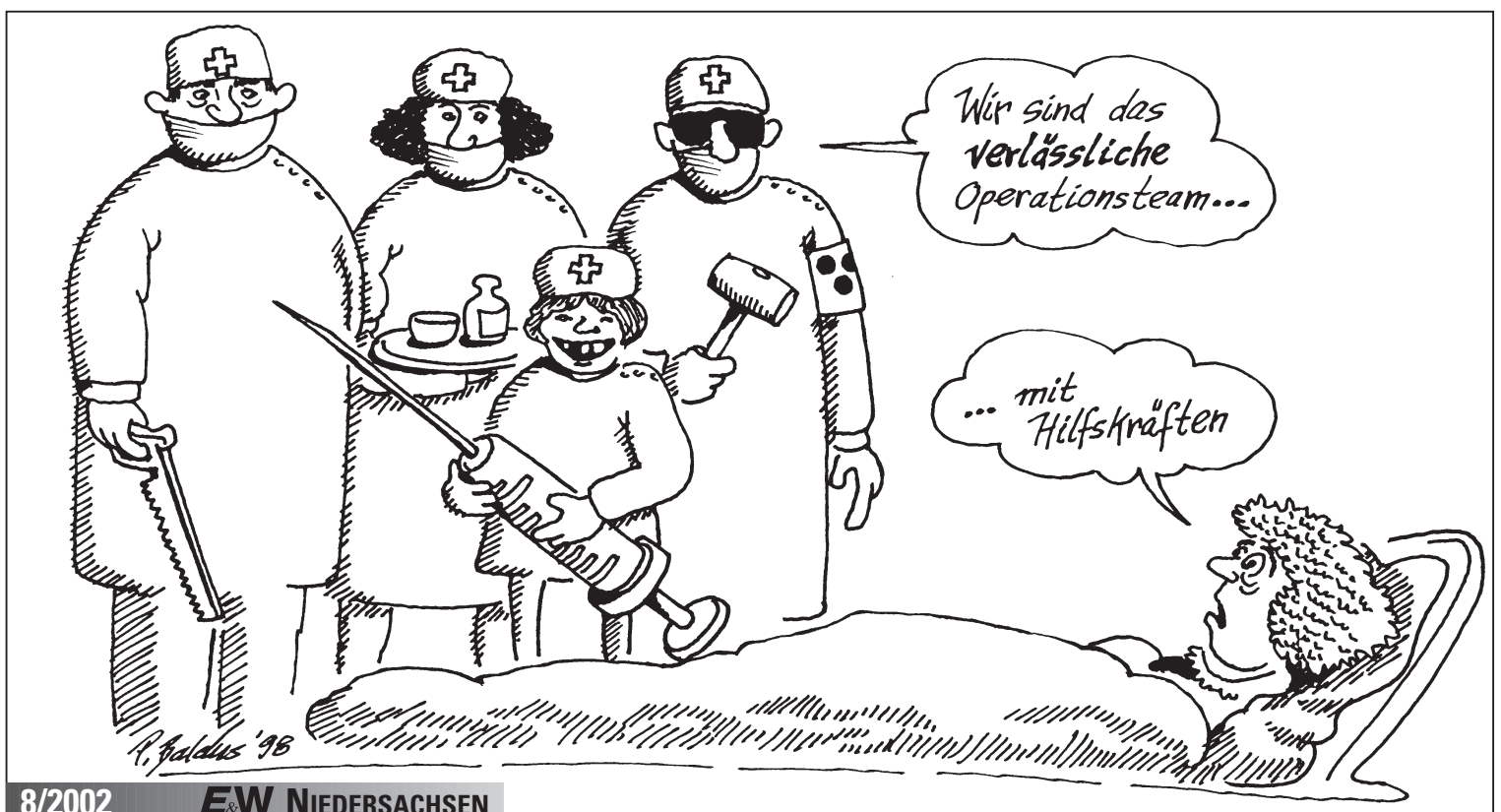
später geltend gemacht werden. Welches Vorgehen hierbei am sinnvollsten ist, wird zurzeit in den GEW-Gremien beraten und soll in Kürze durch Informationsveranstaltungen und andere Veröffentlichungen bekannt gemacht werden. Dass es auch bei der nachträglichen Eingruppierung nach BAT Probleme geben könnte, hat das Landesamt für Bezüge und Versorgung vorausgesehen. Für den Fall, dass die momentan beschäftigten Vertretungs- und Betreuungskräfte rückwirkend anteilige BAT-Vergütung erhalten sollen, wurden die Bezügeabrechnungen schon mal mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen. Entsprechend groß war daraufhin die Verunsicherung auf Seiten der Betroffenen.

VERTEUERUNG DES MODELLS VGS

Nach Pressemeldungen sah es zunächst so aus, als ob durch die Umwandlung der Arbeitsverträge in den Verlässlichen Grundschulen Mehrkosten in einer Größenordnung von mehr als 25 Millionen Euro pro Jahr auf das Land zukommen werden. Der Landesrechnungshof hat in einer kritischen Stellungnahme diesen Mehrbedarf für den Doppelhaushalt 2002/2003 auf rund 12 Millionen Euro geschätzt. Wenn man Gerüchten Glauben schenken will, dann hat das Kultusministerium durch seine Auffassung davon, wie der BAT auszulegen sei, die ganze Rechnung auf Kosten der Beschäftigten in erheblichem Umfang reduziert. Bleibt abzuwarten, ob die von dieser BAT-Sparversion Betroffenen mit Hilfe von Klagen zu ihrem Recht kommen. Im Übrigen, die Kritik des Landesrechnungshofes richtete sich nicht gegen eine Abfassung von ordentlichen BAT-Verträgen, sondern dagegen, dass die zu erwartenden Mehrkosten nicht bei der Haushaltsplanberatung erörtert und im Haushalt abgesichert wurden.

BARBARA BIADACZ-HENNIG

Die Autorin ist Vorsitzende der Fachgruppe Grund- und Hauptschulen und Orientierungsstufen im Bezirksverband der GEW Braunschweig Mitglied im Schulhauptpersonalrat



Orientierungsstufe und Volle Halbtagschule werden abgeschafft

SCHULGESETZNOVELLE VERABSCHIEDET

VON DR. DIETER GALAS

Nach nur dreimonatiger Beratung im federführenden Kultusausschuss und in fünf mitberatenden Ausschüssen hat der Niedersächsische Landtag am 14. Juni 2002 gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens“ beschlossen. Kern dieses Gesetzes ist die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes, in dem die Schulform Orientierungsstufe durch die Förderstufe ersetzt wird, die an der Grundschule oder an den weiterführenden Schulen geführt werden kann. Als neue Schulform wird die „Kooperative Haupt- und Realschule“ in die Reihe der Schulformen des Sekundarbereichs I aufgenommen. In Ergänzung des von der Fraktion der SPD im März eingebrachten Entwurfs werden die Voraussetzungen zur Einführung der „Verlässlichen Grundschule“ als Regelform der Grundschule geschaffen. Abgelehnt hat der Landtag gleichzeitig einen von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes.

ÜBERGANGSFRIST FÜR ORIENTIERUNGSSTUFE

Nach 30 Jahren geht die Ära der schulformunabhängigen Orientierungsstufe in Niedersachsen zu Ende. Zum Beginn des Schuljahres 1971/72 haben die ersten zehn Orientierungsstufen – damals noch als Schulversuch – ihre Arbeit aufgenommen. Ihre erste gesetzliche Absicherung erhielten sie im Jahre 1973 durch Verankerung im damaligen Schulverwaltungsgesetz. Der Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen soll jetzt durch die die Schuljahrgänge 5 und 6 umfassende Förderstufe vorbereitet werden, die grundsätzlich an allen weiterführenden Schulen, aber auch an der Grundschule geführt werden kann. Der neue §12a NSchG beschreibt die Förderstufe als „Bindeglied zwischen der Grundschule und dem 7. Schuljahrgang der weiterführenden Schulen“. Die Förderstufen bilden an ihrer Mutterschule eine „pädagogische Einheit“ und haben den Auftrag, auf die Lernanforderungen und die Lernschwerpunkte der Schulen des Sekundarbereichs I vorzubereiten. In ihnen sollen „Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemeinbildenden Schulen“ (§ 51 Abs. 1 Satz 1 NSchG) im „binnendifferenzierten Unterricht“ tätig sein, der „nach einheitlichen Rahmenrichtlinien“ erteilt werden wird.

Bei der Konzipierung der Förderstufe sind demnach wichtige Elemente der Orientierungsstufe übernommen worden. Andererseits hat der Gesetzgeber einige Folgerungen aus dem Gutachten des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung gezogen, das das Kultusministerium zur Untersuchung von „Stand und Perspektiven der Orientierungsstufe in Niedersachsen“ in Auftrag gegeben hat. So werden die Förderstufen zwar Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler für die Entscheidung bei der Wahl der weiterführenden Schule zu beraten haben, aber anders als bei der Orientierungsstufe werden sie keine förmliche Schullaufbahneempfehlung abgeben. Auch der Verzicht auf äußere Fachleistungsorientierung geht auf das Gutach-



Gegen die Stimmen der Opposition und ohne gesellschaftlichen Konsens hat die SPD-Mehrheit im Landtag die Schulgesetznovelle beschlossen. Wann sich die Novelle konkret auf die Schülerinnen und Schüler auswirken wird, bleibt abzuwarten. Es gelten lange Übergangsfristen.

Foto: Manfred Vollmer

ten des Frankfurter Instituts zurück. Während die Kritiker der Orientierungsstufe im Hinblick auf die Neuordnung des 5. und 6. Schuljahrgangs von einem Etikettenschwindel sprechen, sehen die Befürworter die Gefahr, dass die Förderstufe von ihrer Mutterschule mit der Folge vereinnahmt wird, dass sich an den verschiedenen Schulformen des Sekundarbereichs I echte Eingangsklassen bilden. Die Janusköpfigkeit der Förderstufe zeigt sich auch noch an anderen Stellen der Schulgesetznovelle (siehe unten).

Für die Ersetzung der Orientierungsstufe durch Förderstufen sieht das Gesetz eine lange Übergangsfrist vor. Orientierungsstufen können von den Schulträgern bis zum 31.7.2008 fortgeführt werden. In ihre 5. Schuljahrgänge dürfen letztendlich zum Schuljahr 2006/2007 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden (neuer § 184 NSchG).

FÖRDERSTUFEN MINDESTENS VIERZÜGIG

In der Frage, an welchen Schulformen Förderstufen geführt werden können, hat es in der abschließenden Beratung im Landtagsplenum, gleichsam „in letzter Minute“, eine bemerkenswerte Abweichung vom ursprünglichen Gesetzentwurf gegeben. Die nach dem Entwurf vorgesehene Privilegierung der „Kooperativen“ Schulen und des Gymnasiums hat die Regierungsfraktion angesichts massiver Proteste in der Öffentlichkeit („Hauptschulen und Realschulen werden zum Auslaufmodell“) nicht aufrecht erhalten wollen. Nunmehr müssen keine „besonderen Gründe“ zur „Anbindung“ der Förderstufe an die Hauptschule und an die Realschule mehr vorliegen. Es bleibt aber dabei, dass „die Zusammenarbeit mit Schulen des Sekundarbereichs I gewährleistet“ sein muss. Für die Grundschule gilt

nach wie vor, dass eine Erweiterung um eine Förderstufe nur dann erfolgen kann, wenn „besondere Gründe“ dies rechtfertigen. Dabei kann es sich um die sinnvolle Nutzung eines vorhandenen Gebäudebestandes oder um die Vermeidung unzumutbarer Schulwege handeln. Notwendig ist auch hier, dass die Zusammenarbeit mit Schulen des Sekundarbereichs I gewährleistet sein muss.

Die Schulträger werden bei der Verteilung des Erbes der Orientierungsstufe aber nicht vollständig frei sein. Ein vom Kultusministerium für die Beratungen in den Landtagsausschüssen vorgelegter Vorentwurf zur Novellierung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung sieht nämlich eine Mindestgröße von vier Zügen für die Förderstufe vor. Nach dem Vorentwurf dürfen Förderstufen ausnahmsweise dreizügig geführt werden, wenn dadurch ein vorhandener Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann oder andernfalls unzumutbare Schulwege entstehen würden.

Um die „Bindeglied“-Funktion der Förderstufe zu sichern und um eine schulformübergreifende personelle, organisatorische und pädagogische Zusammenarbeit zu gewährleisten, sieht der neue § 12 b NSchG vor, dass die Schulbehörden im Benehmen mit den Schulträgern „Förderverbände“ für die allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Gesamtschulen, der Abendgymnasien und der Kollegs einrichten. Für jeden Förderverband wird eine „Förderverbundkonferenz“ gebildet, der die Schulleitungen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler angehören. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das „Nähere“ über die Förderverbände durch Verordnung zu regeln. Nach einem den Landtagsausschüssen vorgelegten Vorentwurf sollen den Förderverbänden in der Regel nicht mehr als zehn Schulen angehören, die in räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Förderverbundkonferenzen

werden in dem Vorentwurf nicht als Beschluss, sondern als Koordinierungsgremien konzipiert.

ELTERNWILLE FREI

Der Elternwille bei der Auswahl der an den verschiedenen Schulformen geführten Förderstufen ist grundsätzlich frei. Er kann allerdings eingeschränkt werden, wenn die vom kommunalen Schulträger festgesetzte Aufnahmekapazität erschöpft ist. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze einer Förderstufe, sieht der neue § 59 a („Aufnahmebeschränkungen“) die Durchführung eines Losverfahrens vor. Diese in der vom Kultusausschuss veranstalteten Anhörung besonders umstrittene Regelung wird damit begründet, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Förderstufen gleichwertig sind, ein „Lospech“ also nicht zur Benachteiligung führt. Die Schulträger haben es jetzt in der Hand, die Neuordnung ihrer Schullandschaft im Bereich der Schuljahrgänge 5 und 6 so zu gestalten, dass Losverfahren nicht durchgeführt werden müssen.

Zur Steuerung der Schülerströme beim Übergang von der Grundschule in den 5. Schuljahrgang kann der Schulträger von der Möglichkeit Gebrauch machen, für die Förderstufe Schulbezirke festzulegen, die schulformunabhängig geschnitten werden. Das sieht ein neuer Absatz 4 in § 63 NSchG vor, der die grundlegenden Bestimmungen zur Festlegung von Schulbezirken enthält. Wer im Schulbezirk einer an einer Hauptschule geführten Förderstufe wohnt, wird also nicht die Förderstufe einer Realschule besuchen können. Die Förderstufe wird in diesem Zusammenhang gleichsam einer Schulform gleichgestellt.

Der Elternwille zur Wahl der weiterführenden Schulform ist auch nach Durchlaufen der Förderstufe frei. Voraussetzung ist nach den Planungen des Kultusministeriums allerdings die Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Das ergibt sich aus dem Vorentwurf einer Novelle zur Versetzungsverordnung, der im Zuge der Gesetzesberatungen dem Landtag zur Information vorgelegt wurde.

Da es keine förmliche Schullaufbahneempfehlung der Förderstufe geben wird, muss auch die Möglichkeit entfallen, Schülerinnen und Schüler, die ohne entsprechende Empfehlung die Realschule oder das Gymnasium besuchen und am Ende des 7. Schuljahrgangs nicht versetzt werden, an die Schule einer anderen für sie geeigneten Schulform zu überweisen. Eine Korrektur der Elternentscheidung am Ende der 7. Klasse kann durch die Schule künftig nur dann vorgenommen werden, wenn schon der 6. Schuljahrgang einmal wiederholt werden musste (Sitzenbleiben in zwei aufeinander folgenden Jahrgängen). Bemerkenswert ist, dass die dargestellten Regelungen auch für die Schülerinnen und Schüler gelten werden, die aus den noch übergangsweise fortgeführten Orientierungsstufen in die weiterführenden Schulen übergehen. Das ergibt sich aus einer unauffälligen Änderung in § 59 Abs. 4 NSchG (Streichung des Satzes 4). Schon am Ende des Schuljahres 2002/2003 wird es keine „Abschulung“ von der Realschule oder vom Gymnasium für

Schülerinnen und Schüler mit „falscher“ Schullaufbahneempfehlung mehr geben.

Die Rechte der Erziehungsberechtigten werden durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens noch an einigen anderen Stellen gestärkt. So wird dem Schulleiternrat ein Initiativrecht bei der Beantragung einer „Besonderen Organisation“ der Schule (§ 23 NSchG) eingeräumt. Damit kann beispielsweise ein Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagschule auch ohne Zustimmung der Gesamtkonferenz gestellt werden. Ein solcher Antrag muss aber im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen. Von einigem Gewicht dürfte auch eine Änderung in § 106 NSchG sein. In dessen Absatz 3 werden die Schulträger verpflichtet, das Interesse der Erziehungsberechtigten an der Errichtung einer Gesamtschule auch dann zu ermitteln, wenn sie sich für nicht leistungsfähig halten, eine solche Schule zu errichten. Der Gesetzgeber hat damit in Kauf genommen (oder sogar gewollt?), dass in einem solchen

die im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion noch nicht enthaltene Variante der „jahrgangswisen Gliederung“ der Kooperativen Haupt- und Realschule zugelassen hat (§ 10 a Abs. 3 NSchG). Mit dem gleichzeitig durch Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes geschaffenen höherwertigen Amt einer Didaktischen Leiterin oder eines Didaktischen Leiters ist die Parallelität zur Kooperativen Gesamtschule offenkundig geworden. Eine Kooperative Haupt- und Realschule ist eine Kooperative Gesamtschule ohne Gymnasialzweig. Frühere Überlegungen des Ministerpräsidenten zur Schaffung einer (integrierten) Sekundarschule hat der Landtag nicht wieder aufgegriffen.

Die Umwandlung der bestehenden organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschulen in die kooperative Variante liegt übergangsweise in der Zuständigkeit der kommunalen Schulträger. Sollten am 31. Juli 2008 noch „zusammengefasste“ Haupt- und Realschulen be-

stehen, werden diese zum 1.8.2008 Kraft Gesetzes in „kooperative“ umgewandelt (neuer §185 NSchG). Der „Zwangsumwandlung“ entgegen können die Schulträger nur dadurch, dass sie die Zusammenfassung zugunsten selbstständiger Hauptschulen und Realschulen rechtzeitig wieder aufheben.

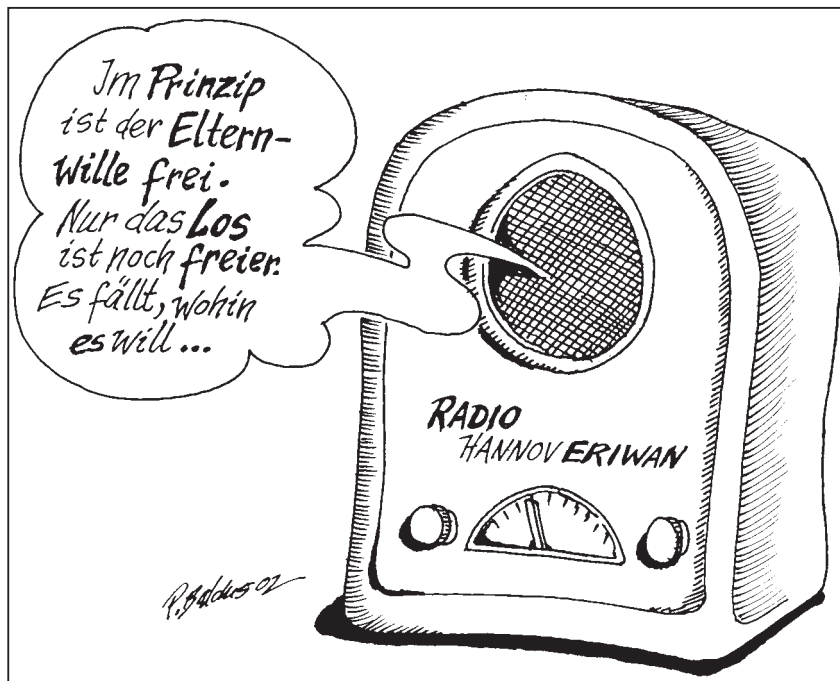
In Kooperativen Haupt- und Realschulen werden auch die so genannten Konkordatsschulen umgewandelt. Das sieht eine Änderung der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat vor, auf die sich die Landesregierung und die katholischen Bischöfe in Niedersachsen verständigt haben. Durch einen besonderen Artikel des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens hat der Landtag die Durchführungsvereinbarung, die Bestandteil des Konkordates ist, ratifiziert.

Von einer strukturellen Änderung ist auch das Gymnasium betroffen. Zur Beseitigung der

Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen in den ländlichen Regionen Niedersachsens wird die Errichtung von Gymnasien ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 zugelassen werden (§ 11 Abs. 5 NSchG). Bisher hatten sich die Gymnasien als organisatorische und pädagogische Einheit der beiden Sekundarbereiche verstanden. An den gegebenenfalls erforderlichen Schulbauten will sich das Land erstmals seit 1982 wieder beteiligen.

Für die kommunalen Schulträger wird von Bedeutung sein, dass sie nicht mehr verpflichtet sind, für Schulen des Sekundarbereichs I Schulbezirke festzulegen. Diese Pflicht bleibt nur noch für Schulen des Primarbereichs bestehen. Die Bezirksregierungen wird es deutlich entlasten, dass die Festlegung von Schulbezirken nicht mehr von ihnen genehmigt werden muss (§ 63 Abs. 2 NSchG). Auf Ablehnung ist bei den Kommunen dagegen die Bestimmung gestoßen, dass sie auf Verlangen der Bezirksregierung den Nachweis zu führen haben, dass sie bei nachgewiesenem Interesse der Erziehungsberechtigten an der Errichtung einer Gesamtschule nicht über die dazu erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen (§ 106 Abs. 1 NSchG).

Während der Ausschussberatungen ist der Gesetzentwurf um Aussagen zur Vollen Halbtagschule und – indirekt – zur Verlässlichen Grundschule ergänzt worden. Anlass war ein Gutach-



Fall – ausreichendes Interesse der Eltern unterstellt – in der Gemeinde politischer Druck entsteht. Völlig überraschend ist in der abschließenden Beratung im Landtagsplenum einer Forderung des Landeselternrates nach einer Verstärkung der Elternmitwirkung in den Gremien der Schulen entsprochen worden. Schon vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes am 1. September 2002 werden die Schulleiternräte und die Schülerräte die doppelte Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern in die Gesamtkonferenz entsenden können (§ 36 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h).

KOOPERATIVE HAUPT- UND REALSCHULEN

In die Reihe der Schulformen des Sekundarbereichs I ist als neue Schulform die „Kooperative Haupt- und Realschule“ aufgenommen worden (§ 5 NSchG). In ihr sollen die beiden Schulzweige Hauptschule und Realschule – wie bei den jetzigen „zusammengefassten“ Haupt- und Realschulen – nicht bloß nebeneinander bestehen, sondern „aufeinander bezogen“ geführt werden (§ 10 a NSchG). Diese Formulierung stammt aus den Bestimmungen für die Kooperative Gesamtschule. In deren Nähe hat der Gesetzgeber die neue Schulform auch dadurch gerückt, dass er

ten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) beim Niedersächsischen Landtag zur Einführung der Verlässlichen Grundschule als Schulversuch. Der Dienst war darin zum Ergebnis gelangt, dass jedenfalls nach dem Stand des Jahres 2002 nicht mehr von einem zulässigen Schulversuch ausgegangen werden kann. Die Volle Halbtagschule ist als „Besondere Organisation“ der Grundschule aus dem Schulgesetz gestrichen worden (§ 23 Abs. 3 NSchG). Vorhandene Volle Halbtagschulen können übergangsweise bis zum 31. Juli 2006 fortgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet die „Besondere Organisation“ auch für die Schülerinnen und Schüler, die sich im 1. bis 3. Schuljahrgang befinden. Über die vorzeitige Aufhebung entscheidet der Schulträger (§ 189 NSchG). Die Verlässliche Grundschule findet im Schulgesetz auch künftig keine Erwähnung. Nach der während der parlamentarischen Beratung unwidersprochen gebliebenen Erklärung des Kultusministeriums liegt es im Zuständigkeitsbereich der Exekutive, den Beginn und das Ende der täglichen Arbeit in der (Verlässlichen) Grundschule durch Erlass zu regeln. Eine gesetzliche Bestimmung wäre allerdings notwendig, wenn die für Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahrgangs angebotene Betreuung verpflichtend gemacht würde.

Auf die Absicherung der Arbeit in der Verlässlichen Grundschule zielt dagegen eine Ergänzung des § 53 NSchG („Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“). Danach müssen die Betreuungskräfte in Verlässlichen Grundschulen nicht unbedingt Landesbedienstete sein. Dieses Personal kann – wie schon jetzt im Schulversuch praktiziert – „auch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich vertraglich verpflichtet hat, Betreuungsleistungen an (öffentlichen) Schulen zu erbringen.“

SPRACHFÖRDERMASSNAHMEN

Den Grundschulen wird ein weiteres Instrument an die Hand gegeben, mit schulpflichtigen, aber noch nicht schulfähigen Kindern umzugehen. Sie können nach eigener Entscheidung die beiden ersten Schuljahrgänge als „Eingangsstufe“ führen, die von Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr (Überspringen), von anderen in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. Macht eine Grundschule von diesem Angebot Gebrauch, darf sie keine Kinder mehr vom Schulbesuch zurückstellen (§ 6 Abs. 4 NSchG). Das Durchlaufen der Eingangsstufe in drei Schuljahren gilt nicht als „Sitzenbleiben“ (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 und § 66 Satz 1 NSchG), kann aber u.U. auf die Schulzeit angerechnet werden (§ 66 Satz 3 NSchG). Dass schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder in der Eingangsstufe erfolgreich gefördert werden können, haben die seit 1995 in Niedersachsen laufenden Schulversuche zur Neustrukturierung des Schulanfangs gezeigt. Den Berichten der am Schulversuch teilnehmenden Schulen kann entnommen werden, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit eingeschulter noch nicht schulfähiger Kinder in kürzerer Zeit erreicht werden als im Schulkindergarten. „Eingangsstufen“ können auch in den Primarbereichen der Sonderschulen eingerichtet werden.

Die im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ursprünglich im Grundschulparagrafen (§ 6) enthaltene Verpflichtung, Schülerinnen und Schülern, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, besondere Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse zu machen, findet sich jetzt als Soll-Vorschrift, die für alle Schü-

lerinnen und Schüler gilt, im neuen § 54 a Abs. 1. In Absatz 2 derselben Vorschrift werden besondere Sprachfördermaßnahmen ab 1. Februar des Einschulungsjahres für diejenigen Kinder verpflichtend gemacht, deren Deutschkenntnisse nach der Feststellung der Schule nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht der 1. Klasse teilzunehmen. Der Gesetzgeber hat aber darauf verzichtet, einen Verstoß gegen diese Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit mit der Androhung einer Geldbuße zu verfolgen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist damit zu rechnen, dass rd. 7500 Kinder (ca. 8 Prozent des Einschulungsjahrgangs) an solchen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen müssen. In Gruppen von durchschnittlich zehn Kindern sollen sie an fünf Wochentagen mit jeweils drei Unterrichtsstunden gefördert werden.

Der Gleichbehandlung der muslimischen Schülerinnen und Schüler mit ihren christlichen, jüdischen oder konfessionslosen Mitschülerinnen und Mitschülern dient eine Neufassung des § 128, der den Unterricht „Werte und Normen“ regelt. Da muslimischer Religionsunterricht wegen des Fehlens legitimer Vertreter des Islam zurzeit nicht eingerichtet werden kann, werden alle muslimischen Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahrgang an verpflichtet, am Unterricht „Werte und Normen“ teilzunehmen. Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft eingeführt ist, entsteht diese Verpflichtung „erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist“.

ÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens werden außer dem Schulgesetz zwei weitere Gesetze geändert. Im Niedersächsischen Besoldungsgesetz werden außer dem schon erwähnten Amt der Didaktischen Leitung an Kooperativen Haupt- und Realschulen die Leitungämter für diese Schulform geschaffen. Die Amtsbezeichnung ist einheitlich „Realschulrektor(in)“ bzw. „Realschulkonrektor(in)“. Die besoldungsmäßige Einstufung orientiert sich an der der Leitungämter für die bisherigen zusammengefassten Haupt- und Realschulen, stellt aber nicht mehr auf die Schülerzahl des Realschulzweiges, sondern auf die Gesamtschülerzahl der Kooperativen Haupt- und Realschule ab. Das Amt der Didaktischen Leitung wird besoldungsmäßig dem der Ständigen Vertretung gleichgestellt.

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz war zu ändern, damit im Schulhauptpersonalrat und in den Schulbezirkspersonalräten die neue Schulform Kooperative Haupt- und Realschule als Fachgruppe Berücksichtigung finden

kann. Da Orientierungsstufen noch bis zum 31. Juli 2008 bestehen können, sieht eine Übergangsvorschrift vor, dass die dort Tätigen „bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit der Schulstufenvertretung im Jahre 2008“ eine zusätzliche Fachgruppe bilden.

Regelungen für die Arbeitszeit der an Kooperativen Haupt- und Realschulen tätigen Lehrerinnen und Lehrern hat der Gesetzgeber durch Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) geschaffen. Die Regelstundenzahl beträgt bei überwiegendem Einsatz im Hauptschulzweig 27,5,



bei überwiegendem Einsatz im Realschulzweig 26,5 Wochenstunden. Für Lehrkräfte, die an Förderstufen unterrichten, werden unabhängig davon, an welcher Schulform die Stufe geführt wird, als einheitliche Regelstundenzahl 27,5 Stunden pro Woche festgesetzt. Aus der Tatsache, dass die geänderte Arbeitszeitverordnung eine Anrechnungsstaffel für die Leitung von Förderstufen enthält, kann geschlossen werden, dass das Kultusministerium eine entsprechende Funktion schaffen wird. Dabei handelt es sich aber nicht um ein höherwertiges Amt. Für die Wahrnehmung der Funktion „Leiterin oder Leiter einer Förderstufe“ kann auch – anders als bei an Hauptschulen angebotenen Orientierungsstufen – keine Zulage zu den Dienstbezügen gezahlt werden.

Während der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs ist der ursprünglich einheitliche Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens – 1. August 2003 – zugunsten einer differenzierten Regelung aufgegeben worden. Das Gesetz tritt nun grundsätzlich zum 1.9.2002 in Kraft. Davon abweichend treten die Vorschriften über die Sprachfördermaßnahmen (§ 54 a), den Unterricht Werte und Normen (§ 128) sowie einige Änderungen bei der Finanzhilfe für Privatschulen erst zum 1. August 2003 in Kraft. Das bedeutet, dass die verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache erstmals zum 1. Februar 2004 beginnen können. Muslimische Schülerinnen und Schüler werden mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet sein.

DR. DIETER GALAS, Hannover

VON EBERHARD BRANDT

Mit dem am 14. Juni vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Schulgesetz hat Ministerpräsident Sigmar Gabriel erreicht, was die CDU seit langem wollte. Gymnasium, Hauptschule und Realschule beginnen wieder ab Klasse 5. Was können die Beigaben (Förderkonferenz, binnendifferenzierter Unterricht nach einheitlichen Rahmenrichtlinien, Aufnahmeverordnungen) dagegen bewirken?

Für die GEW und die übrigen Organisationen des Niedersächsischen Bildungsbündnisses ist der Beschluss des Landtages eine politische Niederlage. Denn, wenn dieses Gesetz tatsächlich umgesetzt wird, wird das „Interventionsfenster“ der für alle Kinder gemeinsamen Schulzeit verkleinert. Schließlich die Größe dieses Fensters ist die maßgebliche Kennziffer für die Möglichkeit, eine Pädagogik zu entwickeln, die die sozial unterschiedlichen Chancen im Schulsystem ausgleicht. Gewonnen haben wir in der Auseinandersetzung, dass die Regierung für die Förderstufe die Lehrerversorgung (100% und Förderstunden) deutlich nachgebessert hat. Gewonnen haben wir, dass die Idee einer Schule für alle Kinder, einer Schule, die alle Bildungsgänge enthält, bei den zahlreichen Diskussionsveranstaltungen im Lande breite Zustimmung unter den Eltern gefunden hat.

Die Schulträger haben lange Übergangsfristen für das Auslaufen der Orientierungsstufe im Jahre 2008. Warum sollten Schulträger mit neuen Planungen beginnen, wo nicht absehbar ist, wie die Landtagswahlen ausgehen und welche Partei oder welche Koalition die neue Regierung stellt.

CDU und Grüne haben mit gegensätzlichen Zielen erklärt, dass sie die Schulgesetznovellierung rückgängig machen wollen. Der CDU geht das Gesetz nicht weit genug. Die CDU steht, so Busemann, „für einen freien Elternwillen in bezug auf profilierte Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien“, „schulformbezogenen Unterricht ab Klasse 5“, „sehr gut diversifiziertes Schulwesen“. Für den Fall einer Koalition von SPD und Grünen hat Brigitte Litfin in der Debatte angekündigt, dass die Grünen die Novellierung wieder zurückgenommen haben wollen. Sie hat diese Haltung prägnant begründet.

Niemand kann indes voraussehen, ob die Grünen die Abschaffung des Schulgesetzes zur Sollbruchstelle von Koalitionsverhandlungen erklären werden. Der Landtagswahlkampf bietet für die Anhänger der Orientierungsstufe eine Chance, die Schulsystemfrage weiterhin zu thematisieren und darzulegen, dass dies Gesetz das Schulsystem in die falsche Richtung entwickelt und dass es darum vernünftiger wäre, wenn es nicht umgesetzt wird. Zweck der Übung: Die Grünen auf ihre Haltung festzulegen. Werden wir die nötige Kraft und den Enthusiasmus dafür aufbringen?

DIE ÜBERRASCHUNG VOR DER LETZTEN LESUNG

Bis zur letzten Lesung sah der Gesetzentwurf vor, dass die neu gegründeten kooperativen Haupt- und Realschulen generell eine Förderstufe führen, selbstständige Haupt- und Realschulen nur im Ausnahmefall, Gymnasien nur bei genügender Größe. Durch die im Vorentwurf der Verordnung über die Schulentwicklung geforderten Mindestzügigkeit (regulär vier/minimal drei Züge) wollte die SPD (Parteitag und Fraktion) erreichen, dass Reste einer gemeinsamen Beschulung in Jahrgang 5 und 6 erhalten bleiben.

Im Grunde müsse sich bei kluger Schulentwicklungsplanung nicht viel am alten Zustand ändern, war der Tenor sozialdemokratischer Bildungspolitiker bei Debatten mit Eltern gewesen. Diese Regelung sorgte für die nötige Akzeptanz des Gesetzesvorschlags bei vielen Delegierten des Landesparteitags. Aufgrund der Interventionen von Interessensverbänden wurden bei einem Gespräch in der Staatskanzlei die Pläne der SPD-Fraktion und damit die Beschlüsse des Landesparteitags verlassen.

Regionale Schulentwicklungsplanung vor dem Chaos?

ZURÜCK ZU DEN SECHZIGERN

Die nun vorgesehene Konstruktion der Förderstufe war in Niedersachsen schon einmal 1964 eingeführt worden. Als sich zeigte, dass sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllte, eine höhere Bildungsbeteiligung zu erzielen und insbesondere eine Durchlässigkeit von Förderstufen der Hauptschulen nach oben nicht erkennbar war, wurden wenige Jahre später die Orientierungsstufen eingerichtet. Nun scheint sich die Geschichte zu wiederholen – als Tragödie oder als Farce?

VERORDNUNG ZUR SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG WIRD ÜBERARBEITET

Zurzeit ist es nicht möglich, die Vorgaben des Landes für die Schulentwicklung sinnvoll darzustellen, da der Vorentwurf für die Schulentwicklungsplanung im Ministerium überarbeitet wird und Ende August in die Anhörung gehen soll. Die GEW wird ihre Stellungnahme im September vorlegen.

Das MK steht vor einem Dilemma. Der alte Vorentwurf bestimmte für Einrichtung von Förderstufen eine Mindestzügigkeit (4, Ausnahme 3). Der Sinn dieser Regelung war ein doppelter. Der Ressourcenverbrauch an Lehrerstunden sollte reguliert werden und die Gründung der kooperativen Haupt- und Realschulen sollte gefördert werden. Da nun das in dritter Lesung beschlossene Schulgesetz die Privilegierung dieser neuen Schulform nicht enthält und die Einrichtung von Förderstufen bei selbstständigen Haupt- und Realschulen ohne Genehmigungsvorbehalt der Behörde ermöglicht, passt der alte Verordnungsentwurf nicht mehr.

Wenn das MK darauf verzichtet, Mindestzügigkeiten vorzuschreiben und auch kleinen und kleinsten Schulen eine Förderstufe zusteht, kann es die Personalkosten schlechter steuern und ein Anreiz zur Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen fällt weg. Mutmaßungen über die Entscheidungen der Regierung sind unangebracht. Aber, die Wette gilt: In der Regel wird der Schulträger an allen Schulen der Sekundarstufe I Förderstufen einrichten können, wenn er denn will.

LOSVERFAHREN FÜR FÖRDERSTUFEN

Die vorliegenden Vorentwürfe zur Schulentwicklungsplanung und zur Aufnahmeverordnung enthalten zwei Instrumente. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese in der Praxis tatsächlich angewendet werden. Ihre Wirkungen für die gymnasial – orientierte Klientel werden die Schulträger umgehen wollen.

Wenn die Förderstufen an den Gymnasien stärker angewählt werden als deren 7. Klassen bislang, müssen ihre Kapazitäten vergrößert werden.

Zur Vermeidung von Neubauten sind Außenstellenlösungen – z. B. in ehemaligen Orientierungsstufen – möglich.

Die Schulträger werden ein großes Interesse haben, nach einer gründlichen Befragung der Eltern den Bedarf an gymnasialen Plätzen zu befriedigen. Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen an gymnasialen Förderstufen die von den Kommunen festgelegte Kapazität, so muss gelöst werden. Das Lösen kann zur Folge haben, dass SchülerInnen mit sehr guten Grundschulnoten an der Förderstufe eines Gymnasiums abgewiesen werden und Klasse 5 und 6 einer Hauptschule besuchen müssen. Da das Schulgesetz alle Förderstufen für gleichwertig erklärt, sehen die sozialdemokratischen Bildungspolitiker nach ihren Aussagen im Kultusausschuss im Pech beim Lösen keine Benachteiligung. Dieser Auffassung haben die PolitikerInnen anderer Parteien im Landtag widersprochen. Die ersten Klagen von Eltern sind vorherzusehen. Abgewiesene Eltern werden ihre kommunalen Vertreter unter Druck setzen.

Die Schulpolitiker einer großen niedersächsischen Stadt erörtern als schlimmsten Fall, dass Fünft-Klässler, die in der Großstadt wohnen, statt aufs städtische Gymnasium zur weit entfernten Hauptschulförderstufe einer ländlichen Gemeinde gehen müssen. Diese Konsequenz des Losverfahrens halten sie für unerträglich.

Die Schulpolitiker einer großen niedersächsischen Stadt erörtern als schlimmsten Fall, dass Fünft-Klässler, die in der Großstadt wohnen, statt aufs städtische Gymnasium zur weit entfernten Hauptschulförderstufe einer ländlichen Gemeinde gehen müssen. Diese Konsequenz des Losverfahrens halten sie für unerträglich.

SCHULBEZIRKE FÜR FÖRDERSTUFEN

Auch die Verwendung des Steuerungsinstrumentes „Schulbezirk für Förderstufen“ ist für Schulträger problematisch. Für ländliche Gemeinden ist es zwar sinnvoll über Schulbezirke für Förderstufen und Schulen der Sekundarstufe I die Raumnutzung optimieren und ihre Schulstandorte zu sichern, aber Schulträger von Gymnasialstandorten haben ein anderes Interesse.

Für die Förderstufen können Schulträger Schulbezirke festlegen, die schulformunabhängig geschnitten werden. (Gemäß § 63, Absatz 4 neu). Das Schulgesetz behandelt die Förderstufe hier wie eine Schulform. Daher können die SchülerInnen eines Schulbezirks in die Förderstufe eines Gymnasiums geschickt werden, die eines anderen an die Förderstufe einer Hauptschule. Der Elternwille zur Wahl der Schulformen Gymnasium oder Haupt- und Realschule soll in diesem Fall für Klasse 5 und 6 nicht zum Tragen kommen.

Wenn die in der regionalen Schulentwicklungsplanung üblichen Regelungen bislang vorsahen, dass für Gymnasien keine Schulbezirke galten, sehen sich die Kommunalpolitiker mit der Erwartung konfrontiert, dass diese Regelung künftig auch für die 5. und 6. Klassen der Gymnasien gilt. Werden sich Kommunalpolitiker wirklich gegen diese Erwartung gymnasialer Eltern stellen? Findige Eltern – so wird überdies erwartet – drohen die Schulbezirke für Förderstufen zu unterlaufen. Es ist also fraglich, ob Schulträger das Instrument der Festlegung von Schulbezirken tatsächlich nutzen werden.

Bei der Schulentwicklungsplanung werden die negativen Folgen der Abschaffung der Orientierungsstufe für die Gemeinden deutlicher werden als bisher. Attraktive Schulstandorte sind für pädagogische Arbeitsbedingungen genauso wichtig wie für die Entwicklung der Gemeinden. Die GEW wird sich daher einmischen müssen und, wo es möglich erscheint, Alternativen aufzeigen: kleine Integrierte Gesamtschulen, die alle Bildungsgänge anbieten.

**MK verordnet zentrale
Vergleichsarbeiten in Mathematik**

POPULISTISCHE PATENTREZEPTE

VON MATTHIAS FEUSER

Ein gutes halbes Jahr währte nun schon die PISA-Debatte. Und jetzt nach PISA E, der nationalen Ergänzungsstudie, müssen erst recht die Ärmel hochgekrempt werden. Auch in Niedersachsen bläst die Landesregierung zum Aufbruch: Nach der geplanten Abschaffung der Orientierungsstufe sowie der Einführung gezielter Deutschförderung im Kindergarten und in der Grundschule, dem Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Ganztagschulen und der Ankündigung des Zentralabiturs vor den Sommerferien peilen nun Ministerpräsident Gabriel und Kultusministerin Jürgens-Pieper mit ihrer Vorstellung eines umfangreichen Programms die Umgestaltung des niedersächsischen Schulsystems an. Per Schnellbrief verpflichtet die Ministerin die Schulen zur Durchführung zentraler Vergleichsarbeiten in Mathematik.

In einem ersten Schritt hat die Kultusministerin in ihrem Schnellbrief vom 24.07.02 die zentrale Mathematikarbeit im achten Schuljahrgang allen Schulformen in Niedersachsen verordnet. Diese muss im Monat Dezember mit landeseinheitlichen Aufgabenstellungen je Schulform in allen Schulen zeitgleich geschrieben werden. Kriterien für die Bewertung werden vorgegeben. Die Ergebnisse der Arbeiten werden über die Bezirksregierungen an das Kultusministerium weitergegeben.

IM DEZEMBER ERSTE ZENTRALE MATHEARBEIT IN KLASSE 8

Bis zum Dezember sind die Schulen verpflichtet, vorgegebene Themenbereiche wie z. B. die Prozent- und Zinsrechnung in der Hauptschule oder die linearen Funktionen im Gymnasium zu bearbeiten, um die Schülerinnen und die Schüler auf diese Vergleichsarbeit vorzubereiten. Dies geschieht über die Köpfe der Lehrkräfte hinweg – ohne Rücksicht auf das didaktisch-methodische Konzept, das die Kolleginnen und Kollegen häufig unter Einbezug der Interessen und Lernsituation ihrer Schülerinnen und Schüler an ihren Schulen entwickelt haben.

Ziel dieser Aktion des Kultusministeriums ist die qualitative Weiterentwicklung des Unterrichts. Mathematik müsse zukünftig stärker durch unterschiedliche Methoden und durch den Bezug zur Lebenswelt schülergerecht die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler fördern und fördern.

ÜBER DIE KÖPFE DER LEHRKRÄFTE HINWEG

Geklärt werden soll durch diese Maßnahme auch, welche Leistungen Schülerinnen und Schüler des achten Schuljahrganges in den verschiedenen Bildungsgängen erbringen. Zugleich wird angestrebt, das Erreichen bestimmter Ziele über eine Schule hinaus zu verfolgen und durch die



Vergleichsarbeiten - eigentlich nichts Neues

P. Baldus 02
A. Leinmann

angestrebte Vergleichbarkeit für mehr Chancengleichheit für die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

Mit dieser von oben verordneten Qualitätsüberprüfung reagiert die Kultusministerin auf die Ergebnisse, die niedersächsische Schülerinnen und Schüler bei PISA-E erreichten: Dort erzielten sie in Mathematik Leistungen, die weit unterhalb des Bundesdurchschnitts liegen. Nach Brandenburg und NRW schneiden die Niedersachsen am schlechtesten ab.

Mit der zentralen Mathematikarbeit und weiteren angekündigten Standardüberprüfungen orientiert sich die Landesregierung in ihrer Reaktion auf PISA letztlich an Bayern, obwohl die bayrischen „Erfolge“ gerade das Dilemma des dreigliedrigen Systems verdeutlichen. Zwar hat Bayern die Nase vorn bei dem Leistungsvergleich der 16 Bundesländer, aber es ist im internationalen Vergleich lediglich Spitzenreiter im mittleren Drittel. Zudem gelingt es Bayern nicht – wie bei den bei PISA-international erfolgreichen Ländern – zwei Ziele miteinander zu vereinbaren: gute Leistungen und höhere Bildungsabschlüsse für möglichst viele junge Menschen.

BAYERN ALS VORBILD

Im Unterschied zu dem von Ministerpräsident Gabriel vor den Sommerferien geforderten Zentralabitur liegt die zentrale Mathematikarbeit zwar nicht am Ende der Schullaufbahn, so dass schon eher eine Diagnose möglich wird, auf deren Basis individuell gefördert werden kann. Aber: In einem Schulsystem, das vor allem darauf ausgerichtet ist, die „falschen“ Schüler und Schülerinnen auf die für sie angeblich richtige Schule abzuschieben, verstärkt eine solche Vorgehensweise nur den existierenden Auslesedruck.

Dadurch werden die von PISA konstatierten Mängel des niedersächsischen Schulsystems noch verstärkt, z. B. besonders die nicht mehr abzuleugnende Tatsache, dass junge Menschen aus sozial benachteiligten Familien bei uns wesentlich geringere Chancen auf einen höheren Bildungsabschluss haben als Kinder gebildeter Eltern, was das schlimmste Ergebnis beider PISA-Studien ist. Sämtliche Maßnahmen, die in Niedersachsen nach PISA ergriffen werden, müssen daran gemessen werden, ob sie diesen Skandal beheben.

Das schlechte Abschneiden des niedersächsischen Bildungssystems in grundlegenden Lernbe-

reichen ist die Quittung für die von der SPD in ihrer zurückliegenden Regierungszeit verpassten Reformen. Um die Bildungsbeteiligung zu erhöhen und das Leistungsniveau zu verbessern, bedarf es demnach eines komplexen Bündels von Maßnahmen in Niedersachsen, in dessen Zentrum die individuelle Förderung von Kindern steht. Und diese können nach PISA nur in eine Richtung gehen, nämlich zuerst einmal jungen Menschen in einer Schule ausreichend Zeit zum gemeinsamen Lernen geben.

DIE PISA-SIEGER ALS VORBILD NEHMEN

Deshalb müssen in Niedersachsen Schritt für Schritt die Bedingungen geschaffen werden, die ein integratives und individuelles Fördern von Schülerinnen und Schülern wie in Staaten wie Finnland, Japan oder Kanada ermöglichen, so dass endlich jedem Kind die gleichen Bildungschancen gegeben werden. Dabei kommt der Grundschule eine entscheidende Rolle zu. Sie muss sofort mit materiellen und personellen Ressourcen optimal ausgestattet werden. Denn was in der Grundschule versäumt wird, ist später nur schwer korrigierbar.

Dagegen verfestigen die vorschnellen und isolierten Lösungsvorschläge der Niedersächsischen Landesregierung das dreigliedrige Schulsystem und tragen gewiss nicht dazu bei, dass sich das niedersächsische Schulsystem zu einem leistungsfähigeren und sozial gerechteren Bildungssystem entwickelt.

Jedem aufmerksamen Leser bzw. jeder aufmerksamen Leserin fällt bei gründlichem PISA-Studium auf, dass in den bei PISA erfolgreichen Ländern ein enger Zusammenhang zwischen der Qualität von Bildung und der gesellschaftlichen Wertschätzung der Arbeit der Lehrkräfte besteht. Populistische Patentrezepte, die die SPD-Landesregierung über die Köpfe der niedersächsischen Lehrkräfte hinweg beschließt und durchführt, zeugen nicht von der in diesen Ländern vorhandenen grundsätzlich positiven Haltung den Lehrerinnen und Lehrern gegenüber. Auch deshalb werden die von der Kultusministerin verordnete zentrale Mathematikarbeit wie die von ihr und von Ministerpräsident Gabriel angekündigten Maßnahmen nicht ohne weiteres zur qualitativen Weiterentwicklung des niedersächsischen Bildungssystems führen.

Gabriel will im Schnellverfahren das Zentralabitur einführen

SCHNELLIGKEIT VOR QUALITÄT

Als Reaktion auf sein schwaches Abschneiden beim Schülerleistungstest PISA wird Niedersachsen ein Zentralabitur mit weitgehend einheitlichen Aufgaben für alle Gymnasien einführen, verkündete Ministerpräsident Gabriel Ende Juni vor der Presse. Ministerin Jürgens-Pieper folgte willig, denn: „An vielen Stellen kann man doch von den süddeutschen Ländern lernen.“

Eine durchaus fragwürdige Reaktion auf PISA, wenn man die Abiturprüfung einfach in Zusammenhang mit einer Untersuchung über das Leistungsniveau von 15-jährigen Neuntklässlern bringt. Selbst wenn man PISA-E heranzieht, gibt es keine Hinweise darauf, dass ein Zentralabitur etwas für die Steigerung der Lernleistung bringt. In allen Kompetenzbereichen gibt es jeweils ein Land mit und eins ohne zentrale Abiturprüfung auf den ersten Plätzen (Leseverständnis und Mathematik jeweils Bayern vor Schleswig-Holstein, Naturwissenschaften: Schleswig-Holstein vor Baden-Württemberg).

Gabriel und Jürgens-Pieper betonen, das Zentralabitur sei sorgfältig vorzubereiten. „Hier geht Qualität vor Schnelligkeit“, so Gabriel.

Ein erstes Gespräch zum Thema findet Mitte August im Ministerium statt. Geplant ist, das Zentralabitur bereits für diejenigen Schülerinnen und Schüler einzuführen, die in diesem Schuljahr in den 10. Jahrgang eintreten.

Von wegen sorgfältige Vorbereitung!

Die GEW lehnt das Zentralabitur ab.

Seit Jahren wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland das Zentralabitur durchgeführt, im Jahr 2005/2006 wird es auch in Brandenburg eingeführt.

Die Befürworter des Zentralabiturs behaupten, diese Art der Prüfung habe im Wesentlichen vier Vorteile.

1. Objektivität

Es wird behauptet, das Zentralabitur biete mit seinem anonymen Korrekturverfahren ein Höchstmaß an Objektivität.

Entgegnung: Diese Behauptung ist fragwürdig bis falsch.

In den letzten Jahren ist hinreichend nachgewiesen worden, dass die Bewertung von Leistungen nie frei von Subjektivität sein kann. Und gerade die Kenntnis des abgelaufenen Unterrichts sowie die Offenlegung, Begründung und Kritizierbarkeit der Bewertungskriterien zusammen mit einem detaillierten Erwartungshorizont

sind Voraussetzung für eine angemessene und korrekte Leistungsbewertung. Der Erwartungshorizont kann sinnvoller Weise am besten von der unterrichtenden Lehrkraft formuliert werden, die die Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA), die Anforderungen der Rahmenrichtlinien und fachspezifische Prüfungsanforderungen der Schule mit dem konkreten Unterrichtsverlauf verbindet. Ob und in welchem Maße ein Prüfling in der Lage ist, gelerntes Wissen anzuwenden und zu übertragen, kann im Prinzip nur die Fachlehrkraft sinnvoll beurteilen. Ein anonymes Korrekturverfahren ist hier ausgeschlossen.

2. Chancengleichheit und Gerechtigkeit

Es wird behauptet, dass allein eine zentrale Prüfung auf der Grundlage einheitlicher Lehrpläne zu gleichen Chancen und zu Gerechtigkeit führen und damit zur Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen.

Entgegnung: Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist eine Fiktion, da die Lernvoraussetzungen, die Lernsituation und die Lehrerpersönlichkeiten unterschiedlich sind. Gerecht kann eine Prüfung nur dann sein, wenn sie

fest, dass sie überwiegend eindimensional „Wissen“ und „Anwendung“ prüfen. Diese Qualität der Aufgabenstellung ergibt sich zwangsläufig aus der zentralen Prüfung. Bei unterschiedlichen Lernvoraussetzungen ist der kleinste gemeinsame Nenner reproduzierbares Wissen. Transferleistungen, Selbstständigkeit, Kreativität, Kritik- und Argumentationsfähigkeit sind nur schwer durch einen zentral vorgegebenen Erwartungshorizont in einem anonymen Korrekturverfahren abzudecken.

Niveau im Sinne des Zentralabiturs bedeutet damit in erster Linie die Fähigkeit, eine möglichst große Stofffülle memorieren und reproduzieren zu können.

4. Arbeitsentlastung

Es wird behauptet, die Arbeitsbelastung der einzelnen Lehrkraft sei beim Zentralabitur geringer.

KONSEQUENZEN FÜR DEN UNTERRICHT

Entgegnung: Bezogen auf die einzelne Lehrkraft mag das für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung z.T. zutreffen. Bezogen auf das gesamte Verfahren ist sie falsch: Das Verfahren ist aufwändig und schwerfällig. Außerdem wird die geringe punktuelle Entlastung ent-

schieden aufgefressen durch die ständige Belastung durch Befürchtungen der Lehrkraft, während der Planung und Durchführung des Unterrichts die Schülerinnen und Schüler nicht richtig auf die Prüfung vorzubereiten, Aspekte falsch zu gewichten, Bereiche zu vernachlässigen usw.

Der mit dem dezentralen Abitur verbundenen Arbeitsbelastung ist mit anderen Mitteln zu begegnen, insbesondere durch eine angemessene Entlastung der am Abitur beteiligten Kolleginnen und Kollegen.

Die Erfahrungen in diesen Ländern zeigen, dass das Zentralabitur nicht nur an sich als Prüfungsform problematisch ist, sondern zudem erhebliche negative Rückwirkungen auf den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe hat.



Abiturprüfung an einem Gymnasium. Künftig sollen die Aufgaben zentral vorgegeben werden.
Foto: Manfred Vollmer

auch das im Unterricht tatsächlich Vermittelte und die Bedingungen und Voraussetzungen des Lernprozesses berücksichtigt. Das kann nur jemand leisten, der den Unterricht und die Unterrichtenden kennt.

3. Qualität

Es wird behauptet, allein das hohe Anforderungsniveau des Zentralabiturs sichere die Qualität des Abiturs.

Entgegnung: Überprüft man die Abituraufgaben der Länder mit Zentralabitur, stellt man

Das Zentralabitur

- nivelliert den Unterricht,
- begünstigt den frontalen Paukunterricht,
- erzeugt während der gesamten Oberstufe Stress für alle Beteiligten,
- entmündigt alle am Abitur Beteiligten,
- behindert den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Kooperationsfähigkeit, Flexibilität, Kreativität und selbstständiges Lernen,
- kann zur politischen Steuerung von Lernzielen führen.



Zentralabitur: Nachhaltige Konsequenzen für den Unterricht

ELF ARGUMENTE GEGEN DAS ZENTRALABITUR

Die größten Probleme schafft das Zentralabitur – zumal das zentral korrigierte – durch seine Konsequenzen für den Unterricht. Die Form der Abiturprüfung bestimmt den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, das Zentralabitur instrumentalisiert ihn.

Die im Folgenden benannten elf Argumente stützen sich auf Erfahrungen aus der Praxis der Bundesländer, die bereits das Zentralabitur praktizieren.

1. Das Zentralabitur vereinheitlicht den Unterricht landesweit.

Weil der Unterricht an den erwarteten Abiturprüfungsaufgaben ausgerichtet werden muss, ergibt sich ein landesweit weitgehend einheitlicher Unterricht, unabhängig von den konkreten Lehr- und Lernbedingungen, aktuellen Ereignissen, regionalen Besonderheiten, besonderen Interessenschwerpunkten von Schülerinnen und Schülern usw. Ziel bleibt immer nur der einheitliche Output.

Unterstützt wird dieser Prozess häufig durch entsprechende Handreichungen und vereinheitlichende Fortbildungen u. ä.

2. Schülerinnen und Schüler lernen nur noch das, was geprüft wird.

Damit engt das Zentralabitur die Lehrkräfte bei der Auswahl von Unterrichtsinhalten auf abiturrelevante Themen ein. Bei einer zentralen Prüfung muss bekannt sein, welche Segmente des Lehrplans prüfungsrelevant sind. Die Erfahrung zeigt, dass nur diese Themen im Unterricht eine herausragende Rolle spielen. Insofern werden andere Teile des Lehrplans zu Makulatur (In Baden-Württemberg hat das dazu geführt, dass in einzelnen Fächern der gesamte Lehrplan zum Abiturprüfungsstoff erklärt wurde!).

3. Die bei der Zentralabiturprüfung vorgegebenen Aufgabentypen engen die Lehrkräfte bei der Aufgabenstellung für Klausuren erheblich ein.

Mit dem Zentralabitur ist eine hohe Berechenbarkeit der zu erwartenden Aufgaben verbunden. Schon nach wenigen Jahren haben sich bestimmte Standardisierungen eingespielt. Um die Schülerinnen und Schüler möglichst gut auf das Zentralabitur vorzubereiten, werden insbesondere die typischen Aufgaben(typen) berücksichtigt. Die Folge ist eine landesweite Prüfungsmonotonie in den Klausuren der gymnasialen Oberstufe.

Die Lehrkräfte, die für das Kultusministerium Abituraufgaben erstellen, orientieren sich ebenfalls an diesen Aufgabentypen. So wird die Art der Aufgabenstellung zementiert.

4. Das Zentralabitur begünstigt den frontalen Paukunterricht.

Die besten Abiturergebnisse – und daran wird die Qualität des Unterrichts gemessen – lassen sich erzielen, wenn die abiturrelevanten Lehrplaneinheiten in Kombination mit früheren Abituraufgaben durchgearbeitet werden.

Der Unterricht entwickelt sich im schlimmsten Fall immer mehr zu einem bloßen Repetitorium, die Vielfalt des Lernens leidet.

5. Die Lehrkräfte sind gezwungen, ihren Unterricht im Wesentlichen an der Prüfung zu orientieren.

Orientierungspunkt muss hauptsächlich der geforderte Output sein. Der Prozess des Lernens interessiert eher am Rande. Das mindert bei den Lehrkräften die Identifikation mit dem eigenen Unterricht und fördert die Fremdbestimmung.

6. Auch die Lehrerinnen und Lehrer werden im Zentralabitur bewertet.

Die Leistung der Lehrkräfte misst sich am Ergebnis, das die Schülerinnen und Schüler im Zentralabitur erzielen: Ohne Weiteres lässt sich die Differenz des Durchschnitts der jeweiligen Lerngruppe zum Landesdurchschnitt im jeweiligen Fach feststellen. Als gute Lehrkräfte gelten dann diejenigen, deren Kurs-Ergebnisse im Landesdurchschnitt oder darüber liegen. Dadurch wirkt das Zentralabitur disziplinierend auf die Lehrenden.

7. Das Zentralabitur erzeugt Stress bei allen Beteiligten.

Da es unabdingbar ist, dass der Lehrplan bzw. dessen als abiturrelevant gekennzeichnete Teile bis zum Prüfungstermin erfüllt sein müssen, können Krankheit oder Unterrichtsausfall aus anderen Gründen katastrophale Folgen haben. Mögliche Folge: Sek II-Unterricht muss konsequent vertreten werden.

8. Das Zentralabitur verhindert die Weiterentwicklung des Unterrichts der gymnasialen Oberstufe.

Das Zentralabitur macht differenzierten Unterricht, das Erproben neuer Unterrichts- und Lernformen sowie neue Formen der Leistungsmessung fast unmöglich.

9. Das Zentralabitur produziert landesweite Pannen.

Wenn eine Fragestellung fehlerhaft ist, können und dürfen diese Fehler nicht ohne zentrale Anweisung aus dem Kultusministerium korrigiert werden. Die Lehrkräfte, die den jeweiligen Prüfungskurs unterrichten, dürfen, um die Fiktion der Chancengleichheit zu erhalten, in Baden-Württemberg nicht einmal im Prüfungsraum anwesend sein.

Dies kann, wie eine Reihe von Beispielen zeigen, zu Nachteilen für ganze Jahrgänge führen.

10. Das Zentralabitur führt zur Entmündigung aller Beteiligten.

Die einzige Legitimation für die Unterrichtsinhalte ist der Lehrplan bzw. die vorgegebenen abiturrelevanten Themen.

Auch die Prüfungsergebnisse sind nicht hinterfragbar: Nicht die jeweilige Fachlehrkraft (plus Korreferent und Fachprüfungsleiter) ist für die Korrektur verantwortlich, sondern eine anonyme Person, Drittkorrektorin oder -korrektor, die nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann.

11. Das Zentralabitur lässt sich zur politischen Steuerung einsetzen.

Inhalte von Lehrplänen sind bereits Ergebnis politischer Setzungen. Abituraufgaben stellen, vor allem in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und in Deutsch, ein Instrument dar, durch die Auswahl von Themen bzw. die Vorgabe eines bestimmten Erwartungshorizontes eine gewünschte politische Linie durchzusetzen.

40 JAHRE IN DER GEW

Zum 40-jährigen GEW-Jubiläum gratulieren wir im August folgenden Kolleginnen und Kollegen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft:

Klaus-Dieter Arndt, Sickinge; Elke Knoll, Wingst; Hans-Heinrich Mahler, Bülkau; Gerd Rust, Neustadt; Anneliese Woelke, Lengede.

Unser Dank gilt außerdem allen Kolleginnen und Kollegen, deren Mitgliedschaft sich in diesem Monat zu einem weiteren Jahr rundet.

Neue Mitglieder für die GEW werben

DIE VORAUSSETZUNGEN SIND GÜNSTIG

Es lohnte sich schon immer, Mitglied der GEW zu sein. Seit einigen Jahren lohnt es sich indes auch besonders, andere als Mitglied der GEW zu werben. Denn für die Werbung neuer Mitglieder gibt es seit 1998 attraktive Prämien. Das ist im neuen Schuljahr 2002/2003 nicht anders. Darüber hinaus ist das Prämienangebot aktualisiert und erweitert worden. Der neue Prämienkatalog ist auf den Innenseiten dieser Zeitung zu finden – und darf aufgehoben werden.

Die Mitgliederzahlen der GEW Niedersachsen haben sich im vergangenen Jahr positiv entwickelt. Das Ziel, mit 28 000 Mitgliedern in das Jahr 2002 zu gehen, wurde deutlich erreicht. Die Mitgliederzahl von 28 065 am Ende des vergangenen Jahres bedeutete einen Zuwachs von 1 %. Diesen Aufwärtstrend gilt es auszubauen. Mit Beginn des neuen Schuljahres gibt es deshalb eine neue Werbeaktion.

Die Voraussetzungen zur Werbung neuer Mitglieder sind günstig:

- Die Grundstimmung für die GEW ist gut. Die GEW in Niedersachsen ist eine der wenigen Gewerkschaftsorganisationen, die Mitgliederzuwachs haben. Auch zeigen alle Personalratswahlen, welch starken Rückhalt die GEW in den Schulen hat. Daran ändern auch Verbalattacken des Ministerpräsidenten nichts.

- Mit Schuljahrsbeginn sind 1670 neue Kolleginnen und Kollegen in die Schulen gekommen. Am 1. November werden es weitere 700 sein. Sie warten darauf, von denen, die schon GEW-Mitglieder sind, angesprochen zu werden.

- Die GEW bietet Sicherheit, die gerade die, die neu im Beruf sind, besonders brauchen. Die GEW kennt die Vorschriften und ihre Tücken. Ihr Rechtsschutz ist bekanntermaßen effizient und kompetent. Alle Mitglieder haben zudem den Schutz einer Berufshaftpflichtversicherung.

- GEW-Mitglieder sind bekanntlich aktuell und gründlich über die schul- und bildungspolitischen Entwicklungen in Niedersachsen informiert. Unsere Zeitung „Erziehung und Wissenschaft“ sorgt dafür.

- Eine starke und leistungsfähige Gewerkschaft für die konsequente Wahrnehmung der Interessen von Lehrerinnen und Lehrern ist notwendig. Gerade in einer Zeit, in

der die staatliche Schule nach dem Willen der sozialdemokratischen Landesregierung in Einrichtungen nach dem Muster privater Wirtschaftsbetriebe umgemodelt werden soll.

Neue Mitglieder für die GEW zu werben ist leichter, als man mitunter meint. Das haben die erfolgreichen Werbeaktionen der vergangenen Jahre bewiesen. Daran kann jetzt angeknüpft werden.

Bei der Prämienzusammenstellung ist es diesmal zu einer fruchtbaren Kooperation fast aller GEW-Landesverbände gekommen. Deshalb verändert sich die Prämienstruktur im Vergleich zu früheren Jahren etwas. Welche Prämien im einzelnen zu erhalten sind, ist im Mittelteil dieser Zeitung zu finden. Natürlich ist auch eine Beitrittserklärung darin abgedruckt.

„Mitglieder werben – GEW stärken“ muss das Motto der nächsten Wochen sein. HANS LEHNERT

Note: sehr gut



Jetzt können Sie mit den Versicherungen der LBN noch mehr sparen:

- Die **Unfallversicherung** erhielt von Finanztest 09/2001 die Note „sehr gut“. Sie bietet auch große Vorteile für Kinder.
- Die **Hausratversicherung** für Lehrer bzw. den gesamten öffentlichen Dienst ist überaus preiswert – siehe Finanztest 10/2001.

Gut versichert, noch mehr gespart!

LehrerBrandkasse Niedersachsen
Groß-Buchholzer Kirchweg 49
30655 Hannover
Tel. (05 11) 54 01 96
Fax (05 11) 5 41 56 12
Internet: www.lbn.de
E-Mail: info@lbn.de

Fordern Sie Unterlagen an – oder rechnen Sie doch auf unserer Internet-Homepage Ihren Beitrag aus! Es lohnt sich.



PISA zeigt: Integrierte Schulsysteme liegen vorn

GESAMTSCHULE HEIßT DIE DEVISE

Die Ergebnisse der PISA-Studie lassen die Herzen der Gesamtschulbefürworter und -befürworterinnen höher schlagen: Finnland und Schweden haben's gezeigt, das integrierte Schulsystem ist das richtige. Also: Her damit – und zwar zügig! Oder ...?

Die OECD-Vergleichsstudie PISA hat Zahlen und Daten geliefert, nach denen integrierte Schulsysteme dem gegliederten Schulsystem überlegen sind. Auf dieser Basis fordert die GEW auch in Niedersachsen den Ausbau des integrierten Schulsystems. Diese Forderung scheint naheliegend. Sie ist jedoch zu vordergründig und vorschnell, denn sie blendet nicht nur eine kritische Überprüfung der Ergebnisse der PISA-Studie aus, sondern auch die Art und Weise ihres Zustandekommens.

1. Das (Teil)ergebnis „Gesamtschulen sind besser“ bestätigt nur vordergründig das Konzept der GEW. Völlig in Vergessenheit geraten sind dabei die berechtigten Vorbehalte der GEW gegen PISA im Vorfeld der Untersuchung:

- Sind die angewandten Tests wirklich objektiv?
- Sind die Tests nicht zu punktuell?
- Lassen die Ergebnisse Aussagen über die Leistungsfähigkeit von Schulsystemen wirklich zu?
- Was ist das Ziel dieser Untersuchung? etc.

Diese Bedenken haben nach wie vor ihre Relevanz. Ein scheinbar positives Testergebnis darf nicht die Grundlage dafür sein, diese Bedenken außer Acht zu lassen. Eine kritische Distanz zu den Untersuchungsergebnissen muss wieder deutlicher werden.



Die PISA-Studie hat gezeigt, dass integrierte Schulsysteme gegliederten Systemen überlegen sind. Ein Ausbau des integrierten Schulsystems in Niedersachsen wäre die richtige Konsequenz.
Foto: Manfred Vollmer

2. Bei der Forderung des Ausbaus integrierter Systeme in der BRD bleibt die Nachfrage nach der Qualität unseres Gesamtschulsystems außen vor. Wenn wir konstatieren, dass das drei- (oder mehr-)gliedrige Schulsystem gescheitert ist, müssen wir auch Abschied nehmen von der Praxis vieler Gesamtschulen hierzulande, mit ihrer internen

Differenzierung in verschiedene Leistungsniveaus ebenso scharf zu sortieren wie das gegliederte System. Eine solche Gesamtschule kann keine strukturelle Antwort auf die Krise des gegliederten Schulsystems sein. Es verengt die notwendige bildungspolitische Diskussion auf eine reine Schulstrukturdiskussion zwischen gegliedertem und integriertem System und blendet die überfällige Diskussion um Strukturen und Inhalte innerhalb unseres Gesamtschulsystems völlig aus. Ein integriertes System schafft wohl die Grundlage für eine bessere Schule, aber eine Gesamtschule ist nicht schon deshalb eine bessere Schule, nur weil sie eine Gesamtschule ist. Bei einer so schlichten Argumentation dürfen wir uns nicht wundern, wenn eine nächste Untersuchung (wie „objektiv“ sie auch immer sein mag) uns glauben machen will, dass in der BRD das gegliederte System dem integrierten überlegen sei.

3. Völlig außer Acht gelassen in der derzeitigen Debatte wird die Frage, warum die Mitgliedsländer der OECD an einer sol-

chen Untersuchung interessiert sind. Ihr Ausgangspunkt war nicht die Frage, welches Schulsystem das „pädagogisch Bessere“ sei. Ausschlaggebend war die Frage, wie im Bildungsbereich möglichst kostengünstig am effektivsten und damit profitabel gearbeitet werden könne. Dazu wurde der „Output“ gemessen, was können also Schülerinnen und Schüler in einem bestimmten Alter unter welchen Bedingungen leis-

ten. Ziel ist es, auch den Bildungsbereich marktfähig zu machen und privatwirtschaftlich nutzen zu können (s. Gesundheitssektor). Der Staat will sich zurückziehen aus seiner Verantwortung für den Bildungssektor und damit den Abbau von Standards Tür und Tor öffnen. Bildung wird zu einer käuflichen Ware, zahlungskräftige Konsumenten können weiterhin auf ein hochwertiges Angebot zurückgreifen. Jene, die auf öffentliche Anbieter angewiesen sind, müssen dagegen Qualitätsverluste hinnehmen. (Peter Wahl, Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2001, S. 1213) Ziel ist damit ein völlig deregulierter Bildungsmarkt.

Hier muss angesetzt werden mit unseren Bemühungen für ein integriertes System. Gesamtschulen müssen sich verstehen als Bestandteil eines Bildungsverständnisses, – in dem der Staat für die Verwirklichung von Chancengleichheit verantwortlich ist, – das kompensatorisch tätig wird und ein Gegengewicht gegen soziale Benachteiligung schafft, – das sich gegen eine kulturelle Tradition stellt (Aufspaltung des Schulwesens in ein höheres und ein niederes) und sie zu verändern sucht.

Und dazu reicht eben dann die vordergründige Debatte um die Schulstruktur nicht, dazu bedarf es der inhaltlichen Auseinandersetzung. Erforderlich ist eine breite Diskussion innerhalb (z. B. in EuW) und außerhalb der Mitgliedschaft (z. B. durch Expertenhearings), um die Ergebnisse der Untersuchung als Grundlage für eine Weiterentwicklung eines staatlichen Gesamtschulsystems zu nutzen. Dies ist die richtige Antwort auf die untauglichen Aktivitäten von MK (wie Ganztagsangebote bei verschlechtertem Ganztagserlass) und MKM (wie Ausweitung der Testeritis auf mehrere Jahrgänge), die versuchen unter Tabuisierung der Systemfrage eine Antwort auf PISA zu finden.

Unsere Jubilare im August

DIE GEW GRATULIERT

70 Jahre

Heinrich Baeumer
28. August 1932
Helmut W. Brinks
25. August 1932
Adolf Meyer
24. August 1932
Rosemarie Neysters
4. August 1932
Jochen Patzschke
29. August 1932
Hans-J. Rosenbaum
17. August 1932
Prof. Dr. Dieter Salbert
2. August 1932

75 Jahre

Wilfried Alberring
29. August 1927
Lore Bütepage
11. August 1927

85 Jahre

Brigitte Kremser
23. August 1927
Heinrich Rocker
17. August 1927
Helga Rumann
20. August 1927
Iko Schütte
14. August 1927
Carl-Friedrich Standke
30. August 1927

80 Jahre

Werner Albrecht
27. August 1922
Helmut Jahn
2. August 1922
Eberhard Kunz
1. August 1922
Dr. Artur Levi
28. August 1922

90 Jahre

Lore Brillowsky
31. August 1912
Georg Lehnert
30. August 1912

92 Jahre

Heinrich Leopoldt
8. August 1910
Käthe Mumme
28. August 1910

93 Jahre

Käthe Riedel
28. August 1909
Rudolf Zapke
4. August 1909

In dieser Jubilärliste können wir aus Platzgründen nur unsere ältesten Mitglieder namentlich nennen. Unsere Glückwünsche gelten allen Mitgliedern, die in diesem Monat Geburtstag haben, auch wenn wir hier nicht alle nennen können.